



Mechthild Dyckmans

Mitglied des Deutschen Bundestages
Justizpolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion

Common civil law and family law in the European Union

ELWN lunch im Rahmen des ELDR-Kongresses

Freitag, 19.10.2007, 13.15 bis 14.45 Uhr

Restaurant Atelier

Sehr geehrte Frau Pusic,

vielen Dank für die freundliche Einführung.

Anrede,

auch ich freue mich, dass Sie so zahlreich erschienen sind, und möchte Sie im Namen der FDP-Bundestagsfraktion herzlich begrüßen.

Für meine Fraktion war es ein Anliegen, diesen Kongress der Europäischen Liberalen, Demokratischen und Reformpartei zu nutzen, damit sich die Mitglieder der nationalen Parlamente und des Europaparlaments besser kennenlernen können. Hierzu finden 4 Fachgespräche statt zu Fragen der Außen-, der Forschungs-, der Umwelt- und der Rechtspolitik. Als Co-Verantwortliche für die Rechtspolitik habe ich für dieses Treffen ein Thema aus der europäischen Rechtspolitik vorgeschlagen, damit wir ein Thema haben, das uns alle gleichermaßen betrifft.

Europäische Rechtspolitik gibt es nach den europäischen Verträgen u.a. im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen. Hierbei geht es weniger um gleiche materielle, d.h. inhaltliche Rechtsvorschriften – ob es z.B. ein einheitliches europäisches Vertragsrecht geben soll, ist sehr umstritten -. Im Vordergrund stehen vielmehr einerseits die Vereinfachung des europaweiten Zugangs zu den Gerichten und die Durchsetzbarkeit von gerichtlichen Entscheidungen bei Streitigkeiten zwischen Prozessparteien aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten. Andererseits geht es um eine Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts, das heißt um die Frage, welches Recht bei Sachverhalten anwendbar ist, die Berührungspunkte zu Rechtsordnungen mehrerer Staaten haben. Auf diesen letzten Punkt würde ich unsere Diskussion gerne konzentrieren.

Hierfür möchte ich Ihnen im Folgenden einen kurzen Überblick geben, wie weit die Arbeiten auf europäischer Ebene bereits gediehen sind:

Bereits seit der Gründung der EG sehen die europäischen Verträge die Möglichkeit vor, dass die Mitgliedstaaten völkerrechtliche Verträge über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen und Schiedssprüche schließen können. Auf dieser Grundlage wurde im Jahr 1968 ein Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geschlossen, das sog. Brüsseler Übereinkommen. Im Anschluß daran versuchte man eine Kodifizierung der Kollisionsnormen zu erreichen. Um die Verhandlungen innerhalb einer zumutbaren Frist abschließen zu können, beschränkte man sich schließlich auf die Frage, welches nationale Recht zur Anwendung kommen soll, wenn Verträge eine Beziehung zu mehreren Staaten aufweisen. Diese Arbeiten mündeten in das Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, das sog. Übereinkommen von Rom aus dem Jahre 1980.

Seit dem Vertrag von Amsterdam müssen diese Materien nicht mehr durch völkerrechtlichen Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten geregelt werden. Nun gibt es auch die Möglichkeit, dass die Europäische Gemeinschaft eine Verordnung erlässt. Auf dieser Grundlage wurde das eben erwähnte Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen 2001 in eine Verordnung, die sog. Verordnung Brüssel I umgewandelt. Ähnlich weit ist man in den Bereichen, über die in den 70er Jahren ausführlich diskutiert wurde. Auch wenn man damals kein Abkommen schließen konnte, das bestimmt, welches nationale Recht insbesondere bei grenzüberschreitenden Schadensersatzansprüchen anwendbar sein soll, waren die Vorarbeiten offensichtlich so weit gediehen, dass man auch hier eine Verordnung verabschieden konnte, die sog. Rom II-Verordnung vom 11. Juli diesen Jahres. Zur Umwandlung des sog. Übereinkommens von Rom über das auf Verträge anzuwendende Recht in eine Verordnung, die Rom I-Verordnung, liegt auch schon ein Vorschlag der Kommission vor, der vom Rat bereits erörtert wurde.

Im Folgenden möchte ich aber das Familienrecht besonders herausstellen, um auch die European Liberal Women einbeziehen zu können, die sich ansonsten nicht mit der Rechtspolitik beschäftigen.

Diskutieren möchte ich hier mit Ihnen über den Kommissionsvorschlag für eine Verordnung über Ehesachen. Dieser Vorschlag bezieht sich auf eine europäische Verordnung, die im Jahr 2000 erlassen wurde und 2003 bereits einmal geändert wurde. In dieser Verordnung wird die internationale gerichtliche Zuständigkeit für – ich sage es jetzt einmal verkürzt – Ehescheidungen sowie das Sorge- und Umgangsrecht festgelegt. Zudem wird geregelt, wie eine solche Entscheidung eines Mitgliedstaates in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt werden.

Das besondere an dem Kommissionsvorschlag aus dem Jahre 2006 ist, dass er den Parteien ermöglichen will, eine sog. Gerichtsstandsvereinbarung zu treffen, d.h. das Gericht, das über ihre Scheidung entscheiden soll, auszuwählen. Außerdem enthält der Vorschlag Regelungen, welches nationale Recht das angerufene Gericht anwenden soll. Auch hier ist es bemerkenswert, dass die Parteien eine sog. Rechtswahl treffen können sollen, d.h. dass sie sich darauf einigen können sollen, welches nationale Recht über ihre Scheidung entscheidet. Treffen die Parteien keine solche Vereinbarung, enthält der Verordnungsvorschlag eine Regelung, welches nationale Recht zur Anwendung kommen soll. Eine Einschränkung soll es jedoch in beiden Fällen geben: Von diesem Recht, das für das entscheidende Gericht ja auch ein ausländisches sein kann, kann abgewichen werden, wenn das Gericht ansonsten offenkundig gegen die öffentliche Ordnung seines Staates verstoßen müsste. Diese Bestimmung dient insbesondere dazu, dass ein Gericht nicht sehenden Auges eine Entscheidung treffen muss, die mit den Grundrechten seiner eigenen Verfassung unvereinbar wäre. Auffällig ist schließlich, dass diese neuen Regelungen nur die Ehescheidung betreffen sollen, obwohl die ursprüngliche Verordnung auch Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht betrifft. Hier könnten wir uns ja vielleicht überlegen, ob die Eltern nicht auch für Entscheidungen über das Sorge- und das Umgangsrecht die Möglichkeit der Wahl des Gerichtsstandes und des anzuwendenden Rechts haben sollten.

Vorstellen möchte ich hier noch einen zweiten Kommissionsvorschlag. Er betrifft die Unterhaltspflichten. Insoweit will er die internationale Zuständigkeit der Gerichte, das anzuwendende nationale Recht sowie die Anerkennung und Vollstreckung regeln. Auch dieser Vorschlag lässt die Möglichkeit zu, den Gerichtsstand und das anzuwendende Recht zu wählen. Ausnahmen bestehen aber hinsichtlich der Rechtswahl bei nicht voll geschäftsfähigen Unterhaltsberechtig-

ten. Eine weitere Ausnahme besteht darin, dass das nach der Verordnung geltende Recht auf Antrag des Unterhaltspflichtigen nicht anwendbar ist. Der Unterhaltspflichtige kann den Anspruch nach einem genau bestimmten anderen nationalen Recht bestreiten (Art. 15).

Sehr große Aufmerksamkeit möchte ich der Frage widmen, ob die Wertvorstellungen und die Verfassungen der Mitgliedstaaten derart übereinstimmen, dass wir nunmehr darauf verzichten können, ein ausländisches Recht unangewendet zu lassen, wenn es offensichtlich gegen die wesentlichen Grundsätze unseres Rechts, wie sie sich im Verfassungsrecht manifestieren, verstößt. Im Unterschied zum eben vorgestellten Vorschlag für Ehesachen soll eine solche Ausnahme bei den Unterhaltspflichten nicht mehr möglich sein. Dasselbe gilt hier auch für die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung. Auch hier will die Kommission das sog. Exequatur-Verfahren abschaffen, das bisher die Möglichkeit vorsah, die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung zu versagen, wenn sonst offensichtlich gegen die öffentliche Ordnung verstoßen werden müsste. Ebenso wenig kann dann in Zukunft noch eingewandt werden, dass der Beklagte vor Erlass des anzuerkennenden Urteils kein rechtliches Gehör erhalten hat. Die Entscheidung muss nach den Vorstellungen der Kommission trotzdem vollstreckt werden.

Dieser sog. ordre-public-Vorbehalt begleitet all die Übereinkommen und Verordnungen, die wir bisher im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im Privatrecht verabschiedet haben. Er hat uns über Jahrzehnte eine Zusammenarbeit ermöglicht, in der wir die Unterschiede der nationalen Rechtsordnungen ohne Probleme akzeptieren konnten, weil wir in Ausnahmefällen den Wertvorstellungen unserer Verfassung Vorrang einräumen konnten. Für mich haben unsere Verfassungen einen ganz besonderen Wert. Sie sind *der* Ausdruck des demokratischen Selbstbestimmungsrechts der Völker. Und sie sind Ausdruck der

rechtsstaatlichen Bindung auch des Gesetzgebers. Ich glaube nicht, dass wir diese Bindungen ignorieren dürfen, nur weil wir international kooperieren. Wenn die europäischen Verträge bei der Warenverkehrsfreiheit, bei der Personenfreizügigkeit, bei der Dienstleistungsfreiheit und bei der Kapitalverkehrsfreiheit, also bei den ganz fundamentalen Grundfreiheiten, die unseren Binnenmarkt konstituieren, zulassen, dass die Mitgliedstaaten bei zwingenden Gründen des Allgemeininteresses ihren Vorschriften Vorrang einräumen, dann gibt es meiner Meinung nach keinen Grund, warum wir dies bei ausländischen Gerichtsentscheidungen nicht auch machen können sollen.

Ich könnte Ihnen jetzt noch über das Grünbuch zu den vermögensrechtlichen Folgen einer Ehescheidung berichten, das Grünbuch zum sog. Güterrecht. Aber letztlich geht es hier wieder um dieselben Fragen:

- Sind wir für die Möglichkeit, dass die Parteien einvernehmlich das international zuständige Gericht bestimmen können?
- Sind wir für die Möglichkeit, dass die Parteien einvernehmlich das anzuwendende nationale Recht bestimmen können?
- Sind wir für die Möglichkeit, dass das Gericht seiner Verfassung den Vorrang einräumen kann, wenn das anzuwendende ausländische Recht mit der Verfassung nicht vereinbar ist?

Und schließlich:

- Sind wir für die Möglichkeit, dass ein Staat kein ausländisches Urteil anerkennen und vollstrecken muss, wenn es seiner Verfassung widerspricht?

Bei diesen Fragen möchte ich es jetzt belassen. Denn ich freue mich jetzt auf Ihre Diskussionsbeiträge!